VERORDNUNG (EWG) Nr. 628/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Ermächtigung des Königreichs Spaniens, vorübergehend die Zollsätze bei der Einfuhr von Ölkuchen von Sonnenblumenkernen der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3801/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Ausgangszollsätze, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Fette nach Spanien erhoben werden [1], wurden diese Zölle auf eine repräsentative Höhe des Wirtschaftsjahres 1984/85 festgesetzt. Angesichts der jüngsten Entwicklung des Weltmarkts war Spanien gezwungen, die bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Sonnenblumenkernen erhobenen Regulierungszölle erheblich anzuheben. Um Störungen auf dem Binnenmarkt dieses Staates zu vermeiden, ist es angezeigt, Spanien für eine begrenzte Zeit zu ermächtigen, die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Ölkuchen zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Spanien wird für die Zeit vom 1. März bis 30. April 1986 ermächtigt, die Zollsätze bei der Einfuhr für Ölkuchen aus Sonnenblumenkernen der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs so zu erhöhen, daß die Preise für die fraglichen Ölkuchen auf dem spanischen Markt auf gleicher Höhe wie bis zum 28. Februar 1986 gehalten werden können.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 33.